



*SEGLER***JUGEND**.berlin

Förderrichtlinien des  
Landesjugendsegelausschusses  
für Jugendtörns



## Inhalt

§ 1	Ziel dieser Förderrichtlinien .....	- 3 -
§ 2	Antragstellung und Fristen .....	- 3 -
§ 3	Antragsunterlagen und Dokumentation .....	- 3 -
§ 4	Weitere Pflichten bei Antragstellung .....	- 4 -
§ 5	Höhe der Fördersumme .....	- 4 -
§ 6	Grenzen der Förderung der Jugendtörns .....	- 4 -
§ 7	Kürzung der Förderung .....	- 4 -
§ 8	Förderwürdige Jugendtörns sind jene, .....	- 5 -
§ 9	Nicht förderwürdige Jugendtörns sind jene, .....	- 5 -
§ 10	Verwendung der Fördersumme .....	- 5 -
§ 11	Ausschreibung des Jugendtörns .....	- 5 -
§ 12	Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien .....	- 6 -
§ 13	Gültigkeit dieser Förderrichtlinien .....	- 6 -



## § 1 Ziel dieser Förderrichtlinien

Das Ziel dieser Förderrichtlinien ist die Förderung der seemännischen Ausbildung von Jugendlichen auf Segelschiffen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Fragen bezüglich Gruppen- und Mannschaftsbildung, Verantwortungsbewusstsein, Seemannschaft, nachhaltiges Handeln und Umweltschutz.

## § 2 Antragstellung und Fristen

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Mitgliedsverein im BSV.
- (2) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller kann einmalig je Jahr und für einen Jugendtörn einen Antrag stellen.
- (3) Anträge auf Förderung müssen bis vier Wochen vor Beginn des Jugendtörns, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres in welchem der Jugendtörn stattfindet, beim Landesjugendsegelausschuss (LJA) gestellt werden. Der LJA entscheidet im Anschluss an den Termin über die vorliegenden Anträge. Anträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wobei eine Förderung nur dann erfolgt, wenn über die fristgerecht beantragten und bereits bewilligten Anträge hinaus noch Mittel aus dem Etat verfügbar sind.
- (4) Eine nachträgliche Förderung von Jugendtörns ist nicht möglich.
- (5) Die Übermittlung des Antrages sowie der Antragsunterlagen und der Dokumentation muss elektronisch erfolgen.
- (6) Der LJA entscheidet über die Ablehnung bzw. Bewilligung der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Der LJA kann beantragte Förderungen auch nur in Teilen bewilligen.
- (7) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller wird über Ablehnung bzw. Bewilligung des Antrags in Textform informiert.
- (8) Findet ein Jugendtörn nicht statt, so verfällt die Förderzusage. In diesem Fall ist der LJA schnellstmöglich zu informieren.

## § 3 Antragsunterlagen und Dokumentation

- (1) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
  - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
  - Konzeption des Jugendtörns. Die Konzeption muss die pädagogischen Ziele des Jugendtörns beinhalten sowie die für die Umsetzung dieser Ziele geplanten Maßnahmen und Vorgehensweisen beschreiben.
  - Charterrechnung oder Angebot des Vercharterers
  - der antragstellende Verein muss dem BSV bescheinigen, dass alle betreuenden Personen über ein erweitertes Führungszeugnis ohne relevante Einträge zum Kinder und Jugendschutz verfügen
- (2) Der LJA kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen, die ihm für seine Entscheidung notwendig erscheinen, anfordern.
- (3) Spätestens acht Wochen nach Abschluss des Jugendtörns müssen von der Antragstellerin und/oder dem Antragsteller folgende Unterlagen eingereicht werden:



- Unterschriebene Liste der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer, die tatsächlich am Jugendtörn teilgenommen haben, mit Namen, Geburtsjahrgang und Vereinszugehörigkeit.
- Charterrechnung, sofern nicht bereits bei der Beantragung eingereicht.
- (4) Spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Jugendtörns müssen von der Antragstellerin und/oder dem Antragsteller ein Nachbericht zum Jugendtörn (evtl. von Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern) mit Fotos (darunter ein Gruppenfoto) zur Nutzung in der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite, Newsletter, Soziale Netzwerke, Printmedien) der Seglerjugend Berlin eingereicht werden.

#### **§ 4 Weitere Pflichten bei Antragstellung**

- (1) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer auf dem Wasser jederzeit persönliche Auftriebsmittel tragen, außer zum kurzfristigen Wechseln oder Anpassen der Kleidung.
- (2) Die Antragstellerin und/oder der Antragsteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen landes-/bundesrechtlichen Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zur Prävention von Missbrauch und Gewalt, eingehalten werden.

#### **§ 5 Höhe der Fördersumme**

- (1) Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dem Jugendalter im Sinne der Jugendordnung der Seglerjugend Berlin entsprechen und der Dauer des Jugendtörns, beträgt jedoch maximal 30 der Charterkosten.
- (2) Die Fördersumme je Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Tag legt der LJA für jedes Jahr fest.
- (3) Sollten weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Jugendtörn teilgenommen oder der Jugendtörn eine geringere Dauer gehabt haben wie im Antrag geplant, reduziert sich die Fördersumme entsprechend.

#### **§ 6 Grenzen der Förderung der Jugendtörns**

Die maximale Fördersumme je Jugendtörn legt der LJA für jedes Jahr fest und ist abhängig von dem dafür jährlich vorgesehenen Etat im Haushalt der Seglerjugend.

#### **§ 7 Kürzung der Förderung**

- (1) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 einzureichenden Unterlagen nicht innerhalb der dort genannten Fristen eingereicht, kann der LJA eine Kürzung der Fördersumme vornehmen.
- (2) Werden die gemäß § 3 Ziffer 3 einzureichenden Unterlagen nicht bis 01. Dezember im Jahr des Jugendtörns eingereicht, verfällt die Förderzusage.



## § 8 Förderwürdige Jugendtörns

sind jene,

- (1) die das in § 1 genannte Ziel verfolgen und
- (2) zu deren Durchführung mindestens ein Segelschiff von einem kommerziellen Anbieter gechartert wird und
- (3) die für eine Mindestdauer von zwei Tagen durchgeführt werden und
- (4) die dem Charakter eines mehrtägigen Segeltörns auf großen Binnenseen, See- oder Küstengewässer mit den entsprechenden Rahmenbedingungen (Übernachtung und Leben an Bord usw.) entsprechen.

## § 9 Nicht förderwürdige Jugendtörns

sind jene,

- (1) die mit vereinseigenen bzw. privaten Segelschiffen durchgeführt werden.
- (2) die bereits aus anderen Mitteln der Seglerjugend bezuschusst werden.
- (3) die vorrangig der Führerscheinausbildung dienen.

## § 10 Verwendung der Fördersumme

- (1) Die Fördersumme muss durch die Antragstellerin oder den Antragsteller für die Deckung der durch die Charterung anfallenden Kosten oder zur direkten Reduzierung des Eigenanteils der Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer verwendet werden.
- (2) Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Verpflegung oder anderweitige Unterkunft werden nicht gefördert.

## § 11 Ausschreibung des Jugendtörns

- (1) In der Ausschreibung der Maßnahme ist auf die Förderung durch die Seglerjugend Berlin hinzuweisen.
- (2) Die Ausschreibung ist öffentlich bekanntzumachen sowie spätestens bei Veröffentlichung dem Landesjugendsegelausschuss elektronisch zu übermitteln.
- (3) Bzgl. der Erfordernisse zur Förderung gemäß § 3 Ziffern 3 und 4 liegt es in der Verantwortung der Antragstellerin und/oder des Antragstellers in die Ausschreibung oder/und in weiteren Dokumenten des Jugendtörns entsprechende rechtliche Formulierungen aufzunehmen, welche die Weitergabe der Daten an den LJA bzw. die Nutzung der Dokumentation in der Öffentlichkeitsarbeit der Seglerjugend Berlin erlaubt.



## **§ 12 Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien**

Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien kann der LJA beschließen, sofern der beantragte Jugendtörn weitreichende Bedeutung nach § 1 besitzt oder der LJA eine Förderung für sinnvoll oder notwendig erachtet.

## **§ 13 Gültigkeit dieser Förderrichtlinien**

Diese Förderrichtlinien sind nach ihrer Verabschiedung durch den LJA ab dem 01.01.2021 gültig.